

## Öffentliche Bekanntmachung

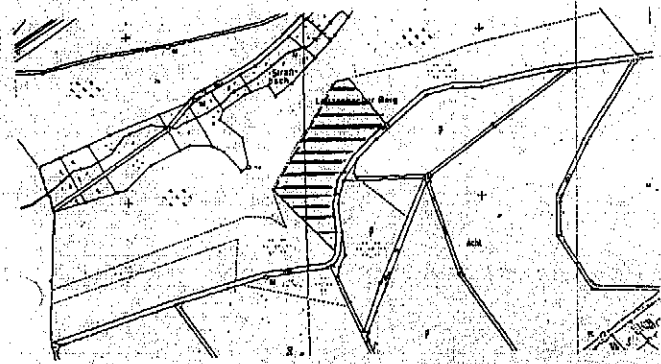


# Kreisverwaltung Cochem-Zell

## Rechtsverordnung

zur Festsetzung einer Heidefläche in der Gemarkung Lutzerath, Landkreis Cochem-Zell, als geschützter Landschaftsbestandteil vom 02. 06. 1999.

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPfG) in der Fassung vom 05. 02. 79 (GVBL. S. 36), zuletzt geändert durch das zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBL. S. 280) wird verordnet:



§ 1

Die in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte schraffierte Fläche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung „Heidefläche am Leitzenbacher Berg“.

§ 2

- (1) Die Fläche befindet sich in der Gemarkung Lutzerath, Flur 39, Flurstück-Nr. 12.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird durch Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und der Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der Vegetationsbestände zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere

1. das Ausbringen organischer und mineralischer Dünger;
2. die Anwendung chemischer Mittel sowie anderer Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen können;
3. das Aufforsten der Gründland-, Sukzessions- und Heideflächen;
4. das Errichten baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, insbesondere Hochsitze, Jagd- und Gerätehütten;
5. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch das Herstellen von Wirtschaftswegen, Abgrabungen oder Aufschüttungen oder sonstige Maßnahmen;
6. die Errichtung von Einfriedungen aller Art;
7. das Entfernen, Abbrennen oder die sonstige Beschädigung der wildwachsenden Pflanzen;
8. das Nachstellen, mutwillige Beunruhigen, Fangen, Verletzen oder Töten wildlebender Tiere oder das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen ihrer Entwicklungsstadien, Nester oder sonstiger Brut- und Wohnstätten sowie das Anbringen von Vorrichtungen zum Fang von wildlebenden Tieren;
9. die Ablagerung von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des geschützten Landschaftsbestandteiles;
10. das Reiten, Zelten, Lagern oder Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen;
11. zu lärmern oder Modellflugzeuge zu betreiben;
12. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
13. das Aufstellen von Fütterungsautomaten sowie das Anlegen von Wildäckern und Fütterungsstellen.

§ 5

- (1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist mit Ausnahme der in § 4 Nrn. 4 und 13 genannten Tatbestände zulässig, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erhaltung und der Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles dienen.

§ 6

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am geschützten Landschaftsbestandteil bekanntgewordene oder erfolgte Schädigung oder Veränderung der unteren Landespflegebehörde unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt auch für Veränderungen, die Maßnahmen zu Abwehr drohender Schäden erfordern.
- (2) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung oder Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz (LPfG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 organische und mineralische Dünger ausbringt;
2. § 4 Nr. 2 chemische Mittel sowie andere Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen können, anwendet;
3. § 4 Nr. 3 Gründland-, Sukzessions- oder Heideflächen aufforstet;
4. § 4 Nr. 4 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
5. § 4 Nr. 5 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen oder sonstige Maßnahmen verändert;
6. § 4 Nr. 6 Einfriedungen aller Art errichtet;
7. § 4 Nr. 7 wildwachsende Pflanzen entfernt, abbrennt oder eine sonstige Beschädigung vornimmt;
8. § 4 Nr. 8 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt sowie Vorrichtungen zum Fang von wildlebenden Tieren anbringt;
9. § 4 Nr. 9 feste oder flüssige Abfälle abgelagert oder eine sonstige Verunreinigung des geschützten Landschaftsbestandteiles vornimmt;
10. § 4 Nr. 10 reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen- oder Wohnmobile aufstellt;
11. § 4 Nr. 11 lärmert oder Modellflugzeuge betreibt;
12. § 4 Nr. 12 Feuer anzündet oder unterhält;
13. § 4 Nr. 13 Fütterungsautomaten aufstellt sowie Wildäcker und Fütterungsstellen anlegt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Cochem, den 09. 06. 1999

Kreisverwaltung Cochem-Zell  
gez. Dr. Balthasar  
Landrat

Ausgegeben am 14.6.99  
aus  Trübscher Volksfreund,  
 Rhein-Zeitung,  
 Wochenpiegel,

7  
ZLR